

2.3. Verfahren bei Hausdurchsuchungen:

Wie wird sich ihrer Meinung nach die Neuregelung nach dem KaWeRÄG 2012 in der Praxis auswirken, welche Maßnahmen sind begleitend zu setzen, um auch die berechtigten Interessen der Beteiligten (Unternehmen, MitarbeiterInnen) zu wahren?

Da der Bundeskartellanwalt (BKAnw) nicht unmittelbar mit Rechtsfragen im Zusammenhang mit Hausdurchsuchungen befasst ist, wird von einer Beantwortung dieser Frage abgesehen.

In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass Unternehmen vom umfassenden Widerspruchsrecht überschießend Gebrauch gemacht haben. Dies hat zu einer Verfahrensergänzung des § 12 Abs 5 WettbG geführt. Trägt diese Regelung Ihrer Ansicht nach dem Gebot der Rechtssicherheit der Unternehmen einerseits und der Effizienz der Vollzugshandlungen andererseits in ausgewogener Weise Rechnung?

Da der BKAnw nicht unmittelbar mit Rechtsfragen im Zusammenhang mit Hausdurchsuchungen befasst ist, wird von einer Beantwortung dieser Frage abgesehen.

2.4. Rechtskontrolle für den Kronzeugenstatus:

Wie bewerten Sie die gegenwärtige Ausgestaltung der nationalen Kronzeugenregelung in der Änderung durch das KaWeRÄG 2012? Sehen Sie hier Verbesserungsbedarf auch in Hinblick auf die Kohärenz mit anderen Strafrechtsbereichen nach Einführung des § 209b StPO?

Die Ausgestaltung der Kronzeugenregelung ist wohl weniger ein einmaliger, abgeschlossener Prozess, sondern vielmehr ein „work in progress“, der laufend anhand der praktischen Erfahrungen zu adaptieren ist.

Kohärenzüberlegungen spielen dabei natürlich eine wichtige Rolle: In erster Linie ist mit der Kronzeugenregelung wohl der – grundsätzlich antagonistische – Bereich des Schadenersatzes aus Kartellverstößen bzw. Bestrebungen zur Einführung eines „private enforcement“ abzustimmen, aber natürlich auch jener des Zusammenwirkens mit § 209b StPO (daran wird derzeit gemeinsam von BKAnw, BWB und BMJ [Sektion II] im Rahmen der [Neu-]Konzeption der entsprechenden Handbücher konkret gearbeitet).